

ADAC Car-Sharing-Vertrag

Die Idee des Car-Sharings stellt für viele eine sinnvolle Alternative zum Erwerb eines eigenen Kfz dar. Damit die gemeinsame Autonutzung auch für alle Parteien zufriedenstellend abgewickelt werden kann, ist dieses Vertragsformular vorgesehen. Es dient nur als Hilfestellung und muss nicht in allen Punkten erfüllt werden; abweichende Regelungen sind durchaus möglich. Füllen Sie das Formular aus und geben Sie jedem Vertragspartner einen Ausdruck. Alle Vertragsausdrucke sollten dann von jeder Vertragspartei unterschrieben werden. Somit erhält jede Vertragspartei einen Original-Vertrag.

In diesem Vertrag werden geregelt:

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern

■ Eigentum am Kfz ■ Haltereigenschaft ■ Versicherungen

Das Nutzungsrecht

■ Nutzungsabsprache ■ Fahrtenbuch

■ Benutzung des Kfz durch Dritte ■ Tanken ■ Reparaturen

Die laufenden Kosten des Kfz

Die Beendigung des Vertrages

1. Tipps, Infos und Allgemeines

Schon im Vorfeld sollten Sie und alle weiteren Vertragspartner alle in diesem Vertrag dargestellten Verpflichtungen intensiv überdenken und besprechen, damit bei evtl. auftauchenden Problemen der »Schaden« so gering wie möglich gehalten werden kann.

Wir haben in unserem Vertragstext **vorgesehen**, dass der Car-Sharing-Vertrag zwischen **drei Vertragsparteien** geschlossen wird. Wenn Sie hier **mehr Vertragspartner** aufnehmen wollen, dann müssten Sie den Vertrag entsprechend erweitern und jede Vertragspartei einzeln in einer Anlage auf-führen. Wichtig ist, dass jede Vertragspartei einen Ausdruck des gesamten Vertrages erhält.

Wir haben alternativ vorgesehen, dass die Vertragsparteien **entweder Mit-eigentümer** des Kfz sind **oder** dass nur **eine Vertragspartei Eigentümer** und die **übrigen Vertragsparteien** bloße **Nutzer** des Kfz sind. Wir **empfehlen** Ihnen aber, den Vertrag so auszugestalten, dass alle Vertragsparteien auch Eigentümer am Kfz werden. Das hat den Vorteil, dass jede der Vertragsparteien die gleichen Rechte und Pflichten für das Fahrzeug übernimmt.

Sind **mehrere Vertragsparteien Miteigentümer**, dann reicht es völlig aus, wenn nur **einer** von Ihnen als **Halter** eingetragen wird. Den Halter eines Kfz treffen nach § 31 (2) StVZO bestimmte Pflichten, die nach dem Bußgeld-katalog auch geahndet werden können. So ist er etwa dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, also insbesondere verkehrssicher ist. Es genügt ebenfalls, dass nur eine Vertrags-partei, die unter II.3. genannten Versicherungen für das Kfz abschließt. Bei der Rechtsschutzversicherung muss allerdings der Versicherung jede be-günstigte versicherte Person mitgeteilt und im Einzelnen aufgeführt werden. Es empfiehlt sich, einen **Terminkalender** zu führen und alle wichtigen Termine (Inspektion, AU, »TÜV«, langfristige Nutzung durch einen Vertragspartner – etwa Urlaub) einzutragen und den Terminkalender immer im Fahrzeug zu belassen.

2. Wertfeststellung des Kfz

Ist Gegenstand des Car-Sharing-Vertrages ein gebrauchtes Kfz, dann ist es sehr hilfreich, den Wert dieses Kfz durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen und den Wert im Vertrag festzuhalten. Ist ein Neufahrzeug Gegen-stand des Car-Sharing-Vertrages, dann wird der gezahlte Kaufpreis als Wert im Vertrag eingesetzt.

3. Nutzungsrecht

In unserem Mustervertrag haben wir Ihnen Vorschläge zur Regelung des Nutzungsrechts des Kfz gemacht. Diese Vorschläge sind selbstverständlich nicht bindend; Sie können die Nutzung – zugeschnitten auf Ihre individuellen Bedürfnisse – auch ganz anders regeln. Streichen Sie dann bitte die jeweilige Ziffer durch und regeln Sie die Nutzung auf einem extra Blatt.

Das Führen eines Fahrtenbuches dient als Nachweis für die konkrete Nutzung, erleichtert die Abrechnung und hilft daher Streit zu vermeiden. Fahrtenbücher – das so genannte ADAC Bordbuch – gibt es in jeder ADAC Geschäftsstelle.

Die Verpflichtung, Ölstand und Reifendruck einmal wöchentlich zu kontrollie-ren, wurde deshalb aufgenommen, weil die Beanspruchung des Fahrzeugs durch mehrere Personen besonders hoch ist und daher eine Überprüfung in kürzeren Abständen notwendig ist.

4. Unfallregulierung

- Sollte sich mit dem Car-Sharing-Fahrzeug ein Unfall ereignen, muss zu-nächst entschieden werden, ob das Auto repariert werden soll.
- Dann ist zu entscheiden, ob gegenüber der Versicherung mit Kosten-voranschlag, mit einem Sachverständigengutachten oder unter Vorlage der Reparaturrechnung abgerechnet werden soll.
- Zahlt die Versicherung Wertminderung, eine Unkostenpauschale oder Nutzungsausfall, so sind diese Beträge in die gemeinsame Kasse ein-zubringen.
- Wird während der Reparaturdauer ein Mietwagen in Anspruch genommen, dann empfiehlt es sich, eine kurzfristige Nutzungsregelung entsprechend dem Car-Sharing-Vertrag zu treffen.

5. Laufende Kosten

Aus der monatlichen Umlage sollen die laufenden Kosten (Reparaturen, Steuer, Versicherungen, AU, »TÜV«, Inspektionen, Reinigung des Kfz) bezahlt werden.

Die monatliche Umlage orientiert sich entweder

- an der Zahl der Vertragsparteien oder
- an der jeweiligen Höhe der Eigentumsanteile der Vertragsparteien oder
- an der Fahrleistung jeder Vertragspartei im Verhältnis zur Gesamtfahr-leistung des Kfz. Sie sollten sich für eine dieser drei Varianten entscheiden und dies dann im Vertrag ausdrücklich so festhalten.

6. Beendigung des Vertrages

Die Beendigung des Car-Sharing-Vertrages bedarf einer Einigung sämtlicher Vertragsparteien. Der Aufwand hierfür ist nämlich nicht unerheblich. Die Beendigung des gesamten Car-Sharing-Vertrages ist aber dann nicht unbe-dingt erforderlich, wenn z. B. bei drei Vertragsparteien nur eine Vertragspartei ausscheiden will.

Deshalb haben wir in unserem Vertragsformular vorgesehen, dass dann, wenn nur eine bzw. jedenfalls nicht alle Vertragsparteien aus dem Car-Sharing-Vertrag aussteigen möchten, dieser zwischen den restlichen Vertragsparteien fortgeführt wird.

Wichtig ist in diesem Fall, dass Sie eine entsprechende Vertragsanpassung insbesondere bei den Nutzungsrechten vornehmen.

Selbstverständlich können Sie die Beendigung des Car-Sharing-Vertrages auch ganz anders regeln und etwa auch dann, wenn nur eine Vertragspartei kündigt, eine Aufhebung des Vertrages vorsehen.

ADAC Car-Sharing-Vertrag

(Vertrag zur gemeinsamen Nutzung eines Kfz)

I. Vertrag zwischen

1. Name		Vorname
Straße		
PLZ/Ort		
Telefon-Nummer	Mobil-Nummer	
E-Mail-Adresse		
Personalausweis-Nummer		

2. Name		Vorname
Straße		
PLZ/Ort		
Telefon-Nummer	Mobil-Nummer	
E-Mail-Adresse		
Personalausweis-Nummer		

3. Name		Vorname
Straße		
PLZ/Ort		
Telefon-Nummer	Mobil-Nummer	
E-Mail-Adresse		
Personalausweis-Nummer		

Über die gemeinsame Nutzung des Kfz

Hersteller
Typ
Amtliches Kennzeichen
Fahrzeug-Ident-Nummer
Erstzulassung

Weitere Vertragsparteien siehe Anlage.

II. Rechtsverhältnisse

1. Die Vertragsparteien sind Eigentümer des in Ziff. I. genannten Kfz und zwar mit den Anteilen:

	%	%	%
Vertragspartei 1		Vertragspartei 2	Vertragspartei 3

Die Vertragsparteien, die mit diesem Vertrag Miteigentümer werden, zahlen bei Vertragsabschluss einen Betrag ein.

Dieser Betrag entspricht,

- wenn Gegenstand des Car-Sharing-Vertrages ein Neufahrzeug ist, ihrem prozentualen Anteil am Kaufpreis in Höhe von _____ €.
- wenn Gegenstand des Car-Sharing-Vertrages ein Gebrauchtfahrzeug ist, ihrem prozentualen Anteil am Wert des Fahrzeugs bei Vertragsabschluss in Höhe von _____ €.

Alternativ:

Eigentümer des in Ziff. I genannten Kfz ist nur Vertragspartei
--

2. Halter des in Ziff. I. genannten Kfz ist

Vertragspartei

Diese Vertragspartei ist damit auch für die fristgerechte Bezahlung der Kfz-Steuer verantwortlich; die Bezahlung erfolgt aus der gemeinsam geführten Kasse.

3. Für das Kfz sind folgende Versicherungen durch Vertragspartei _____ abzuschließen:

- Kfz-Haftpflichtversicherung Teilkasko-Versicherung Schutzbrief Inland
Vollkasko-Versicherung Verkehrs-Rechtsschutz Schutzbrief Ausland

Diese Vertragspartei hat die angekreuzten Versicherungen – falls nicht bereits geschehen – abzuschließen und für die regelmäßige und fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien aus der gemeinsam geführten Kasse Sorge zu tragen.

4. Für das Kfz ist ein Stellplatz Garage

in _____ anzumieten.
Mieter ist Vertragspartei _____

Diese ist verpflichtet, die Mietzahlungen aus der gemeinsam geführten Kasse fristgerecht zu entrichten.

III. Nutzungsrecht

1. Standort des Kfz

Der Standort des Kfz ist
 Garage Stellplatz öffentliche Parkfläche _____

Nach jeder Benutzung ist das Fahrzeug dort wieder abzustellen. Wenn ausnahmsweise ein anderer Standort erforderlich ist, sind sämtliche Vertragsparteien hierüber unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu unterrichten.

2. Nutzungsabsprache

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich untereinander über die Nutzung des Fahrzeugs zu verständigen:

- Bei kurzfristig geplanten Fahrten (weniger als einen Tag vor dem geplanten Fahrtantritt, nicht länger als ein Tag Nutzung) genügt eine telefonische Absprache oder eine schriftliche Information.
- Bei längerfristig geplanten Fahrten (mehr als ein Tag vor dem geplanten Fahrtantritt) ist im Terminkalender im Fahrzeug eine Eintragung vorzunehmen.
- Fahrten von mehr als einem Tag sind stets und möglichst frühzeitig mit allen Vertragsparteien abzustimmen.

Im Falle von Interessenkollisionen bemühen sich alle Parteien um eine vernünftige Lösung. Gegebenenfalls ist eine einfache Mehrheitsentscheidung herbeizuführen.

Alle Vertragsparteien bemühen sich um eine energiesparende, materialschonende und umweltverträgliche Fahrweise.

3. Fahrtenbuch

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die von ihr gefahrenen Kilometer in das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch einzutragen. Die Eintragung ist unmittelbar nach der Fahrt vorzunehmen.

4. Benutzung des Kfz durch Dritte

Das Kfz darf durch folgende Familienmitglieder der Vertragsparteien, grundsätzlich jedoch nicht durch andere Personen gefahren werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf eine Vertragspartei das Kfz einem Dritten überlassen, muss sich aber dann so behandeln lassen, als würde sie das Kfz selbst nutzen.

Namen der Familienmitglieder:

Name, Vorname	Straße	PLZ/Ort
Name, Vorname	Straße	PLZ/Ort
Name, Vorname	Straße	PLZ/Ort

5. Tanken, Verkehrssicherheit, Reinigung

- a) Nach jeder Nutzung des Fahrzeugs ist dieses wieder voll zu tanken. Einmal wöchentlich sind Ölstand und Reifendruck zu kontrollieren; ein entsprechender Bestätigungsvermerk ist in den im Kfz befindlichen Terminkalender einzutragen.
- b) Der Ölwechsel ist laut Herstellervorschrift vorzunehmen. Das Fahrzeug ist mindestens einmal jährlich gemäß dem Serviceplan zur Inspektion zu bringen. Für die fristgerechte Durchführung von »TÜV« und AU ist Sorge zu tragen. Die Kosten hierfür sind aus der gemeinsam geführten Kasse zu begleichen.
- c) Die Reinigung des Fahrzeugs ist je nach Einsatz und Jahreszeit innen und außen gründlich vorzunehmen. Die Kosten hierfür sind aus der gemeinsam geführten Kasse zu begleichen.

Für die unter 5 b genannten Maßnahmen ist Vertragspartei _____ verantwortlich.

6. Reparaturen

Bei während der Nutzung auftretenden oder infolge von Unfällen verursachten Schäden am Kfz ist die jeweilige Vertragspartei berechtigt, die erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen, soweit diese nicht nach einer vorab von einer autorisierten Fachwerkstatt eingeholten Auskunft mehr als 350,- € ausmachen werden. Andernfalls ist vor Durchführung der Reparatur die Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien einzuholen. Nach jeder durchgeführten Reparatur sind sämtliche Vertragsparteien unverzüglich unter Vorlage einer Rechnungskopie zu informieren.

IV. Laufende Kosten

Zur Deckung der laufenden Kosten des Pkw richten die Vertragsparteien eine gemeinsame Kasse ein, die von

Vertragspartei _____ geführt wird.

Jeder Vertragspartner zahlt am Ersten jeden Monats eine Umlage von _____ € in die Kasse ein.

Die Höhe der Umlage errechnet sich wie folgt:

- Die Vertragsparteien schätzen die jährliche Fahrleistung des Kfz und errechnen die voraussichtlichen jährlichen Kosten anhand der aktuellsten ADAC Autokostentabelle (abrufbar auf den Internetseiten des ADAC www.adac.de unter der Rubrik Info, Test & Rat/Autodaten & Autokosten/ Der ADAC Autokosten-Rechner oder Sie erfragen die Kosten unter der Service-Nummer 0 800 5 10 11 12 (Mo.–Sa.: 8:00–20:00 Uhr). Die jährlichen Kosten geteilt durch zwölf ergeben den Gesamtaufwand pro Monat.

Muss eine der abgeschlossenen Versicherungen in Anspruch genommen werden, dann hat die hierfür verantwortliche Vertragspartei gegenüber den anderen Vertragsparteien die Differenz zu dem ursprünglichen Prämiensatz zu tragen und eine entsprechende Einlage in die gemeinsame Kasse zu leisten. Verwarnungs- und Bußgelder hat der jeweils Betroffene zu tragen.

V. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Aufhebung des Car-Sharing-Vertrages

1. Die Aufhebung des Car-Sharing-Vertrages erfolgt ausschließlich durch einvernehmlichen Beschluss aller Vertragsparteien.
2. Ist das gemeinsam genutzte Fahrzeug infolge Totalschadens bzw. Diebstahls untergegangen bzw. liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden (Unwirtschaftlichkeit der Reparatur) vor, dann ist der Car-Sharing-Vertrag durch einvernehmlichen Beschluss aller Vertragsparteien aufzuheben.
3. Wird der Car-Sharing-Vertrag einvernehmlich aufgehoben, dann sind laufende Verbindlichkeiten, die nicht zum Ende des Nutzungsvertrages gekündigt werden können, bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin von sämtlichen Vertragsparteien anteilig zu tragen. Ein Überschuss der Kasse wird anteilig an die Vertragsparteien ausgezahlt.
4. Sind die Vertragsparteien Miteigentümer an dem gemeinschaftlich genutzten Pkw, dann ist das Kfz im Falle der Aufhebung des Car-Sharing-Vertrages zu veräußern. Der Erlös aus der Veräußerung und der Erlös aus einer Versicherungsleistung ist nach Abzug der noch offenen Verbindlichkeiten an die Vertragsparteien nach dem jeweiligen Miteigentumsanteil auszus zahlen.

Ausscheiden einer Vertragspartei

1. Möchte nur eine Vertragspartei aus dem Car-Sharing-Vertrag ausscheiden, dann hat dies durch Kündigung zu erfolgen, wobei die übrigen Vertragsparteien den Car-Sharing-Vertrag fortsetzen.
- a) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate jeweils zum Quartalsende. Im Falle eines wichtigen Grundes ist eine fristlose Kündigung möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn für eine Vertragspartei die gemeinschaftliche Nutzung des Fahrzeugs wegen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses mit den übrigen Vertragsparteien oder wegen ständiger Verstöße der übrigen Vertragsparteien gegen den gemeinsamen Car-Sharing-Vertrag nicht mehr möglich ist.

- b) Scheidet nur eine Vertragspartei aus dem Car-Sharing-Vertrag aus, dann ist zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens der Wert des Kfz festzustellen. Sollte keine Einigung über den Wert erzielt werden, so ist dieser von einem Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten hierfür trägt die ausscheidende Vertragspartei, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für die Kündigung der ausscheidenden Vertragspartei vor. Im letzteren Fall sind die Kosten des Sachverständigen aus der Gemeinschaftskasse zu begleichen. Die ausscheidende Vertragspartei hat dann – orientiert an dem Sachverständigen-Gutachten – einen Auszahlungsanspruch gemäß ihren Eigentumsverhältnissen an dem Kfz.
2. Verstößt eine Vertragspartei ständig gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder ist das Vertrauensverhältnis aufgrund ihres vertragswidrigen Verhaltens mit den übrigen Vertragsparteien zerstört, dann können die restlichen Vertragsparteien diesen Dritten aus wichtigem Grund fristlos kündigen und den Car-Sharing-Vertrag im Übrigen untereinander fortsetzen. Die Sachverständigenkosten für die Wertfeststellung des Kfz zum Zeitpunkt des Ausscheidens hat der Gekündigte zu tragen. Er hat dann einen Auszahlungsanspruch gemäß seinen Eigentumsverhältnissen am Kfz.

VI. Änderungen, Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.

Vertragspartei _____

Datum, Ort _____

Unterschrift _____

Vertragspartei _____

Datum, Ort _____

Unterschrift _____

Vertragspartei _____

Datum, Ort _____

Unterschrift _____

ADAC